

Anhang 1 des Studienplans M Med

Leistungseinheiten

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern beschliesst,

I. Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2

Information	<p>Art. 1 ¹ Der Stundenplan und der Praxisleitfaden werden zu Beginn der Leistungseinheit elektronisch kommuniziert.</p> <p>² Die Studienplanung stellt weitere Unterlagen passwortgeschützt für alle Studierenden zur Verfügung.</p>
Aufzeichnungen der Vorlesungen	<p>Art. 2 ¹ Vorlesungen werden in der Regel aufgezeichnet und in geeigneter Weise zeitlich begrenzt den Studierenden zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Sie werden passwortgeschützt.</p>
Evaluation	<p>Art. 3 ¹ Sämtliche Vorlesungen werden mittels eines Online-Fragebogens von zufällig ausgewählten Studierenden evaluiert.</p> <p>² Das Dekanat oder eine vom Dekanat bezeichnete Stelle informiert in geeigneter Weise über das Ergebnis dieser Evaluation.</p>
Fakultative Veranstaltungen	<p>Art. 4 ¹ Für fakultative Vorlesungen (FakV) sind im SK1 maximal 40 Vorlesungsstunden reserviert.</p> <p>² Kliniken und Institute können fakultative Praktika (FakP) anbieten.</p>

II. Blockpraktika

1. Allgemeine Bestimmungen

Lernziele	<p>Art. 5 ¹ In den Blockpraktika haben die Studierenden als lernende Teammitglieder einen ersten längeren Kontakt mit der klinischen Medizin.</p> <p>² Es gelten die Lernziele des Schweizerischen Lernzielkatalogs (SCLO) 2008, insbesondere die "sieben Rollen" der Ärztin oder des Arztes gemäss CanMEDS im Kapitel "General Objectives", sowie die "General Skills".</p>
Pflichten	<p>Art. 6 ¹ Die Studierenden sorgen in den Praktika für ein adäquates Erscheinungsbild und Verhalten.</p> <p>² Die Studierenden halten sich an klinik- und praxisinterne Regelungen und an die Arbeitszeiten.</p>

Aufgaben	<p>Art. 7 ¹ Die Studierenden beteiligen sich aktiv am Klinik- oder Praxisbetrieb, insbesondere an der Durchführung von Anamnesen und Untersuchungen sowie Beratungsgesprächen von ausgewählten Patienten. Sie begleiten Patienten wenn möglich auf dem ganzen diagnostischen und therapeutischen Weg.</p> <p>² Sie nehmen aktiv an klinikinternen Weiterbildungen teil.</p>
Verschreibungs-kompetenz	<p>Art. 8 ¹ Studierenden ist es grundsätzlich untersagt, im Rahmen eines Blockpraktikums nicht verschreibungspflichtige oder verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verschreiben, abzugeben oder anzuwenden.</p> <p>² Diese Regelung gilt sinngemäss für sämtliche ärztlichen Verordnungen.</p> <p>³ Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.</p>
Abschluss des Block-praktikums	<p>Art. 9 ¹ Die Studierenden sind verantwortlich für die Einholung der Testate und füllen am Ende des Praktikums die Online-Evaluation aus.</p> <p>² Das Blockpraktikum wird mit einer Schlussbesprechung abgeschlossen.</p>

2. Blockpraktika im Spital

2.1. Grundlegende Bestimmungen

Inhalt	<p>Art. 10 Folgende Blockpraktika müssen besucht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Je 4 Wochen: Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Innere Medizin, Pädiatrie und Psychiatrie. b) 1 Woche : Anästhesie. c) 4 Tage: Ophthalmologie-ORL.
--------	---

Praktikumsleitung	<p>Art. 11 ¹ Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter ist verantwortlich für die klinikinterne Organisation der Praktika, für die Umsetzung der Richtlinien und Ausbildungsziele und für die Leistungskontrollen.</p> <p>² Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter stellt das Teaching der Studierenden sicher und ist im Problemfall Ansprechperson.</p> <p>³ Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter bestimmt während persönlicher Abwesenheit eine Stellvertretung.</p>
-------------------	--

2.2. Studierende

Betreuung und Zuteilung	<p>Art. 12 Die Studierenden werden in der Regel einer Assistenzärztin oder einem Assistenzarzt zugeteilt.</p>
-------------------------	--

Arbeitsplatz	<p>Art. 13 ¹ Die Studierenden verfügen über einen individuellen Arbeitsplatz. Er kann geteilt werden.</p> <p>² Die Studierenden verfügen über Zugang zum elektronischen Klinikinformationssystem und zum UniAccount.</p>
--------------	---

Verpflegung **Art. 14** Die Studierenden unterliegen bezüglich der Verpflegung den Bestimmungen der Lehrklinik. Sofern von der Lehrklinik nicht anders geregelt, erhalten Studierende Zugang zum jeweiligen Personalrestaurant mit Personaltarif.

Schlussbesprechung **Art. 15** ¹ Die Schlussbesprechung wird von der Praktikumsleitung oder von einer delegierten Ärztin oder einem delegierten Arzt durchgeführt.

² Sie oder er nimmt die Leistungen in den Mini-CEX, den DOPS und des Referats zur Kenntnis und bewertet global die studentischen Leistungen (Fachkompetenz und Verhalten) während der ganzen Praktikumsdauer.

³ Das Testatblatt ist maschinenlesbar und für die Vergabe der Kreditpunkte erforderlich. Es wird von der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter und der oder dem Studierenden unterschrieben.

3. Blockpraktika in der Hausarztmedizin

3.1. Studierende

Betreuung **Art. 16** ¹ Die Lehrärztin oder der Lehrarzt betreut und supervidiert die Studierenden in seiner Praxis.

² Die Lehrärztin oder Lehrarzt ermöglicht das Erreichen der minimalen Anforderungen und der Lernziele.

³ Die Lehrärztin oder Lehrarzt ist während des Praktikums bei Problemen Ansprechperson für die Studierenden.

Arbeitszeit **Art. 17** Die Lehrärztin oder der Lehrarzt kann die Beteiligung an maximal drei Notfalldiensten mit vollständiger Kompensationsmöglichkeit verlangen.

Schlussbesprechung **Art. 18** ¹ Die Schlussbesprechung dient dem Rückblick und der gegenseitigen Evaluation des Praktikums.

² Die Lehrärztin oder der Lehrarzt füllt das Testatblatt aus und unterschreibt es. Es wird auch von der oder dem Studierenden unterschrieben.

3.2. Organisation

Dauer **Art. 19** ¹ Das Praktikum in der Hausarztmedizin dauert 3 Wochen und muss während des Masterstudiums bis Ende des dritten Semesters des Masterstudiums absolviert werden.

² Die Daten und der Einsatz im Hausarztpraktikum werden individuell zwischen Lehrpraxis und den Studierenden geregelt. Es kann in eine und zwei Wochen aufgeteilt werden.

Praktikumsplätze **Art. 20** ¹ Die Praktika finden in den Lehrpraxen des Berner Instituts für Hausarztmedizin (BIHAM) statt.

² Die Lehrpraxen müssen die Anforderungen der medizinischen Fakultät er-

füllen.

³ Die Anforderungen umfassen:

- a. Fachärztin oder Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Allgemeine Innere Medizin oder Pädiatrie.
- b. Erfüllung der Fortbildungskriterien der Fachgesellschaften.
- c. Schwerpunkttätigkeit in der Schulmedizin.
- d. Erfahrung in Notfallmedizin / Notfalldienst.
- e. Hausbesuchstätigkeit und eventuell Heimarztstätigkeit.
- f. Nach Möglichkeit Labor / EKG / Röntgen.
- g. Genügend Zeit fürs Teaching (1h/Tag).
- h. Bereitschaft zur Evaluation des Unterrichts in der Praxis.
- i. Teilnahme am Einführungsseminar.
- j. Teilnahme am Teachers Teaching (einen Halbtage einmal alle 2 Jahre).

Planung der
Praktikumsplätze

Art. 21 Die Studierenden haben die Möglichkeit selbst eine Lehrpraxis zu rekrutieren, sofern die betreffende Lehrärztin oder der betreffende Lehrarzt die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

III. Wahlstudienjahr

Pflichten
Auslandpraktika

Art. 22 Die Studierenden sind für Auslandspraktika für die notwendigen Bewilligungen und die Sicherstellung des Versicherungsschutzes eigenverantwortlich.

Praktikumsplätze

Art. 23 ¹ Das Wahlstudienjahr kann in einer Klinik, einem Institut oder bei praktizierenden Ärzten absolviert werden.

² Der Pflichtmonat Innere Medizin und der Pflichtmonat Chirurgie kann auch bei praktizierenden Ärzten absolviert werden, wenn diese über einen Facharztstitel Allgemeinmedizin, Innere Medizin oder Allgemeine Innere Medizin (oder Subdisziplin) resp. Chirurgie (oder Subdisziplin) verfügen.

³ Die Fakultät veröffentlicht eine Liste mit den anerkannten Subdisziplinen.

Berner WSJ Katalog

Art. 24 Die Studienplanung führt einen WSJ-Katalog. Für die Studierenden der Universität Bern wird eine gewisse Anzahl Plätze prioritär reserviert.

IV. Masterarbeit

Grundlegende
Bestimmungen

Art. 25 ¹ Die Masterarbeit kann bereits im Bachelorstudium begonnen, aber erst im Masterstudium eingereicht und beurteilt werden.

² Die schriftliche Masterarbeit muss bis spätestens Ende der Leistungseinheit SK1 bei der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit eingereicht werden

(Stichtag 1. April).

Thema	<p>Art. 26 ¹ Studierende können selbst ein geeignetes Thema für eine Masterarbeit suchen oder sich für ausgeschriebene Masterarbeiten der Online-Themenbörse melden.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit entscheidet, wem sie oder er die Arbeit vergibt.</p>
Anmeldung	<p>Art. 27 ¹ Die Online-Anmeldung der Masterarbeit ist für alle Studierenden des vierten Studienjahres bis spätestens 15. Dezember obligatorisch.</p> <p>² Sie erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Masterarbeit.</p> <p>³ Bei gemeinsamen Arbeiten muss jede oder jeder Studierende eine eigene Masterarbeitsvereinbarung erstellen.</p> <p>⁴ Mutationen erfolgen auf Meldung der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit.</p>
Bewilligungen der Ethikkommission	<p>Art. 28 ¹ Für jede Studie sind die erforderlichen Gesuche für eine Bewilligung einzuholen, insbesondere bei der kantonalen Ethikkommission (KEK), swissmedic und der Ethikkommission für Tierversuche.</p> <p>² Die Verantwortung für den Entscheid, ob ein Gesuch für eine Bewilligung eingeholt werden muss, liegt bei der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter der Masterarbeit.</p>

V. Wahlveranstaltungen

1. Fakultative Vorlesungen (FakV)

Gegenstand	<p>Art. 29 ¹ Während der Leistungseinheit SK1 werden zusätzlich zum regulären Vorlesungsplan fakultative Vorlesungen angeboten.</p> <p>² Solche Vorlesungen dienen insbesondere der Erweiterung, Vertiefung und Repetition und sollen einen Bezug zur Medizin haben.</p>
Inhalt	<p>Art. 30 ¹ Vorschläge von Dozierenden für FakV müssen vorgängig von der Studienleitung genehmigt werden.</p> <p>² FakV werden von der Studienplanung in den Vorlesungsplan aufgenommen und mit dem Code "FakV" versehen.</p> <p>³ Die Dozierenden können Vorlesungsunterlagen aufschalten.</p>

2. Fakultative Praktika (FakP)

Gegenstand	<p>Art. 31 ¹ Im Rahmen der Leistungseinheiten EKP, SK1 und SK2 können Kliniken und Institute fakultative Praktika (FakP) anbieten.</p> <p>² Bei FakP ist die Verantwortung für die Organisation (Räume, Zeiten, Dozie-</p>
------------	---

rende) bei dem anbietenden Institut oder der anbietenden Klinik.

Durchführung und
Dauer

Art. 32 ¹ FakP werden von der Studienplanung in den Vorlesungsplan aufgenommen.

² Diese Zeiten dürfen nicht mit Vorlesungen kollidieren.

Ausschreibung und
Anmeldung

Art. 33 ¹ Die Studienplanung stellt ein geeignetes Anmeldeverfahren sicher.

² Bei FakP mit beschränkter Platzzahl müssen sich die Studierenden bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung voranmelden.

³ Die Studienplanung ist verantwortlich für die Sicherstellung dieser Anmeldungen.

⁴ Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann die organisierende Einheit das FakP absagen. Das organisierende Institut oder die organisierende Klinik informiert die betroffenen Studierenden rechtzeitig über die Absage und informiert die Studienplanung umgehend über die Annullation der Veranstaltung.

Bern, den 2. Mai 2012

Im Namen der Medizinischen Fakultät:

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli